



Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2020
Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
2020 – 2023

Untergliederungsanalyse
UG 20-Arbeit

8. Mai 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	4
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	6
2.1 Überblick	6
2.2 Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der Untergliederung: Arbeitsmarktlage und Kurzarbeit.....	10
2.3 Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Voranschlag (zum Analysezeitpunkt).....	14
2.4 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene	16
2.5 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt.....	20
3 Rücklagen	22
4 Förderungen.....	23
5 Personal.....	24
6 Ausgliederungen und Beteiligungen	26
7 Wirkungsorientierung	27
7.1 Überblick	27
7.2 Einzelfeststellungen.....	28



Voranschlagsentwürfe und COVID-19-Pandemie

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG-E 2020) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023 (BFRG-E 2020 – 2023) um Daten aus anderen Dokumenten (z.B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Bericht über die Beteiligungen des Bundes, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die Entwürfe zum BFG 2020 und zum BFRG 2020 – 2023 wurden dem Nationalrat am 18. März 2020 von der Bundesregierung vorgelegt. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bundeshaushalt waren zu diesem Zeitpunkt erst in Ansätzen abzusehen und wurden im Entwurf zum Bundesvoranschlag 2020 (BVA-E 2020) nur durch eine Überschreitungsermächtigung iHv 4 Mrd. EUR für den Bundesminister für Finanzen in der UG 45-Bundesvermögen zur Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und durch eine Reduktion der Steuerschätzung in der UG 16-Öffentliche Abgaben iHv 1,1 Mrd. EUR berücksichtigt. Diese Überschreitungsermächtigung ist auch in den Regelungen im gesetzlichen Budgetprovisorium für 2020 sowie im geänderten BFRG 2019 – 2023 enthalten und wurde zwischenzeitlich durch das 5. COVID-Gesetz auf 28 Mrd. EUR erhöht. In allen anderen Untergliederungen entspricht die Veranschlagung im BVA-E 2020 der **Haushaltsplanung vor Beginn der COVID-19-Krise**.

Die COVID-19-Krise hat in allen Ressorts wesentliche Auswirkungen auf die im BFG-E 2020 vorgesehenen Voranschlagsbeträge, wobei die einzelnen Untergliederungen in unterschiedlichem Ausmaß von den Änderungen betroffen sein werden. Für erforderliche Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) aufgrund der COVID-19-Krise kann der Bundesminister für Finanzen den Ressorts im Budgetvollzug zusätzliche Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung stellen. Nicht verbrauchte Mittel aus diesen Zuweisungen unterliegen am Ende des Jahres nicht dem üblichen Rücklagenverfahren.

Die Untergliederungsanalyse des Budgetdienstes basiert grundsätzlich auf dem Zahlenmaterial und den Erläuterungen in den von der Bundesregierung vorgelegten Budgetdokumenten. Es werden jedoch auch die bereits **absehbaren Auswirkungen** der **COVID-19-Krise** auf den Voranschlag und die Wirkungsinformation der jeweiligen Untergliederung angeführt. **Dabei ist zu beachten, dass die Ausführungen den Stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Analyse (Datum am Deckblatt) wiedergeben und nicht laufend aktualisiert werden.**



1 Zusammenfassung

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2020** (BVA-E 2020), der bei den Voranschlagsbeträgen und den Angaben zur Wirkungsorientierung die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch nicht berücksichtigt, sieht für die UG 20-Arbeit im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 8,4 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019 bedeutet dies für 2020 einen Anstieg um 1,6 %. Dieser Anstieg ist auf höhere variable Auszahlungen insbesondere für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) zurückzuführen. Die veranschlagten Einzahlungen fallen im Vergleich zum Vorjahreserfolg und zum BVA 2019 leicht, wobei die Schätzung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge noch auf der WIFO-Prognose vom Dezember 2019 beruht und eine etwaige Auflösung der Arbeitsmarktrücklage nicht budgetiert wird.

Die konjunkturellen Rahmenbedingungen haben sich seit der Vorlage des BVA-E 2020 durch das Fortschreiten der COVID-19-Pandemie massiv verschlechtert, wodurch es zu einem **deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit** gekommen ist. Ende April 2020 waren 571.477 Personen arbeitslos oder in Schulung gemeldet. Dies bedeutet einen Anstieg um rd. 210.000 Personen im Vergleich zum April 2019. Bis zum 15. März entsprach die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen in etwa dem Vergleichswert des Vorjahres. Das WIFO erwartet derzeit in der Hauptvariante seiner Prognose vom April im Jahresdurchschnitt eine Arbeitslosenquote von 8,7 % (2019: 7,4 %), das entspricht fast 355.000 Arbeitslosen (2019: 301.328). In einem pessimistischen Szenario wird sogar ein Anstieg auf 9,1 % angenommen.

Die **COVID-19-Pandemie** hat aufgrund der gestiegenen Arbeitslosigkeit massive Auswirkungen auf die Gebarung der UG 20-Arbeit im Finanzjahr 2020. Zu einer Voranschlagsüberschreitung wird es insbesondere aufgrund der stark in Anspruch genommenen Kurzarbeit (aktueller Rahmen am 8. Mai 2020: 10 Mrd. EUR) und dem höheren Bedarf für passive Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld) kommen. Auch im Bereich der fixen Auszahlungen ist mit einer Voranschlagsüberschreitung zu rechnen, die Bedeckung könnte über die Arbeitsmarktrücklage und den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgen. Die Einzahlungen aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung werden aufgrund der aktuellen Entwicklungen den BVA-E 2020 verfehlen.



In den Jahren bis 2023 liegt die jährliche Steigerungsrate der Auszahlungsobergrenzen im Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023 (BFRG-E 2020 – 2023) zwischen 1,9 % (2021) und 3,0 % (2023). Der Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundesbudgets bleibt im Planungszeitraum weitgehend konstant bei knapp über 10 %. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist auch in den nächsten Jahren mit höheren Auszahlungen zu rechnen.

Die **Unterschiede** zwischen den Werten des **Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes** in der UG 20-Arbeit sind gering und insbesondere auf Abschreibungen von sonstigen Forderungen im Bereich der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und aus der Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen sowie auf nicht konsumierte Urlaube zurückzuführen.

Für das Jahr 2020 sind im **Personalplan** der UG 20-Arbeit 390 Planstellen vorgesehen (2019: 401), im BFRG-E 2020 – 2023 bleibt die Zahl der Planstellen bis 2023 unverändert. Die Planstellen der UG 20-Arbeit betreffen zur Gänze die Arbeitsinspektion. Die Umschichtungen im Zusammenhang mit dem geänderten Bundesministeriengesetz, im Rahmen derer die Arbeitsmarkttagenden in das neu geschaffen Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) transferiert wurden, haben keine Auswirkungen auf den Personalplan der UG 20.

Die UG 20-Arbeit umfasst fünf Wirkungsziele, welche direkt mit dem SDG-Ziel Nr. 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum zusammenhängen. Gegenüber dem BVA 2019 wurden dabei 2 Kennzahlen hinzugefügt (Beschäftigungsquote älterer Frauen und Dauer der registrierten Arbeitslosigkeit). Bei 11 Kennzahlen wurden die Zielzustände in Richtung der erreichten Istzustände des Jahres 2019 angepasst. Durch die COVID-19-Pandemie sind vor allem die Wirkungsziele 2 bis 5, die auf Beschäftigung und Arbeitslosigkeit abzielen, negativ betroffen. Die jeweiligen Ziele werden im Jahr 2020 nicht erreicht werden können.



2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

2.1 Überblick

Die nachfolgenden Tabellen und Darstellungen zeigen die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzen diese zur Entwicklung des Gesamthaushalts in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2018 bis 2023)

Finanzierungshaushalt						
UG 20 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	BFRG-E 2021	BFRG-E 2022	BFRG-E 2023
Auszahlungen	8.315,8	8.269,1	8.404,7	8.563,7	8.771,5	9.039,0
davon variabel	6.163,6	6.060,8	6.368,3	6.498,3	6.676,8	6.866,9
Anteil an Gesamtauszahlungen	10,7%	10,5%	10,2%	10,3%	10,2%	10,3%
jährliche Veränderung	-0,3%	-0,6%	1,6%	1,9%	2,4%	3,0%
Einzahlungen	7.301,4	7.569,8	7.540,3	7.759,0	7.976,0	8.185,0
Anteil an Gesamteinzahlungen	9,5%	9,4%	9,2%	9,2%	9,2%	9,2%
jährliche Veränderung	6,9%	3,7%	-0,4%	2,9%	2,8%	2,6%
Nettofinanzierungssaldo	-1.014,4	-699,3	-864,4	-804,7	-795,5	-854,0
Ergebnishaushalt						
UG 20 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	BFRG-E 2021	BFRG-E 2022	BFRG-E 2023
Aufwendungen	8.312,1	8.277,2	8.415,9	n.v.	n.v.	n.v.
Anteil an Gesamtaufwendungen	10,5%	10,2%	10,0%	-	-	-
jährliche Veränderung	-0,4%	-0,4%	1,7%	-	-	-
Erträge	7.297,1	7.580,6	7.542,7	n.v.	n.v.	n.v.
Anteil an Gesamterträgen	9,3%	9,4%	9,3%	-	-	-
jährliche Veränderung	6,7%	3,9%	-0,5%	-	-	-
Nettoergebnis	-1.015,0	-696,6	-873,2	-	-	-

Quellen: BRA 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, BFRG-E 2020 – 2023, Strategiebericht 2020 – 2023

Die **Auszahlungen** der UG 20-Arbeit belaufen sich im Betrachtungszeitraum auf rd. 10 % der Gesamtauszahlungen des Bundes. Der BVA-E 2020 sieht im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 8,405 Mrd. EUR vor. Gegenüber dem Erfolg des Vorjahres ist ein Anstieg von 1,6 % geplant, der auf einen Anstieg bei den variablen Auszahlungen¹ (+307,4 Mio. EUR) zurückzuführen ist. Darunter fallen unter anderem die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (+237,6 Mio. EUR) und damit zusammenhängende Transfers an die Sozialversicherungsträger (+54,8 Mio. EUR). Bei den fixen Auszahlungen

¹ Für die variablen Auszahlungsobergrenzen sind in Verordnungen bestimmte konjunktur- oder vom Aufkommen abhängige Parameter festgelegt, bei deren Änderung eine Überschreitung zulässig ist. In den letzten Jahren kam es zu einem vermehrten Einsatz von passiven Mitteln aus dem variablen Bereich für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik.



kommt es hingegen im Vergleich zum Erfolg des Vorjahres zu einem Rückgang iHv 171,8 Mio. EUR, welcher hauptsächlich auf einer niedrigeren Veranschlagung der zweckgebundenen Mittel für Aktive Arbeitsmarktpolitik beruht (-231,4 Mio. EUR). Diese sind jedoch im Budgetvollzug traditionell höher, wenn es zu einer Auflösung der Arbeitsmarktrücklage (171 Mio. EUR im Jahr 2019) kommt. Im Vergleich zum BVA 2019 gehen die Mittel um 62,4 Mio. EUR zurück.

Der BVA-E 2020 beruht hier allerdings auf der WIFO-Prognose vom Dezember 2019. Durch die **COVID-19-Pandemie** wird es zu deutlichen Mehrauszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen und Arbeitslosengeld kommen.

Die **Einzahlungen** der UG 20-Arbeit bestehen hauptsächlich aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen, welche sich ähnlich wie die Lohn- und Gehaltssumme weiterentwickeln. Daher wird es im Erfolg 2020 in Folge der COVID-19-Pandemie zu Mindereinzahlungen kommen. Entnahmen aus der Arbeitsmarktrücklage führen im Budgetvollzug zu Mehreinzahlungen, weil sie nicht budgetiert werden.

Bei den Aufwendungen und Erträgen zeigt sich eine ähnliche Entwicklung wie bei den Auszahlungen und Einzahlungen. Abweichungen sind im Wesentlichen auf Periodenabgrenzungen zurückzuführen.

Der Strategiebericht listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2020 – 2023 auf. Dabei sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie deutliche Änderungen zu erwarten. Aufgrund der mittelfristigen Perspektive werden diese Maßnahmen, allenfalls mit Verzögerungen, voraussichtlich weiterhin relevant bleiben. Im Strategiebericht 2020 – 2023 werden insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

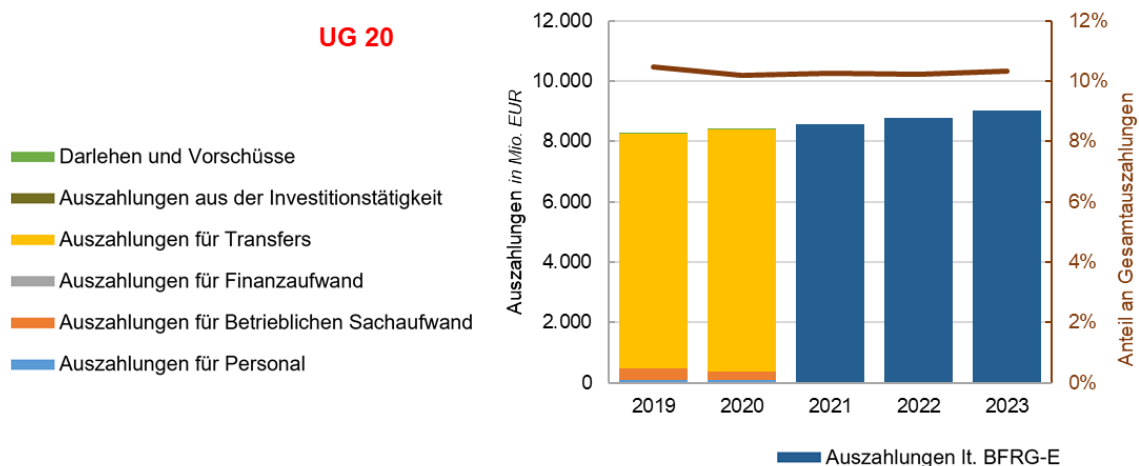
- Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Beschäftigungsbeihilfen und Förderung arbeitsplatznaher Qualifizierung zur Intensivierung der Reintegration arbeitssuchender Personen ab 50 und für Beihilfen, Maßnahmen und Beschäftigungsprojekte zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für Ältere
- Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt von Personen, die lange beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind (Arbeitslosigkeit > 365 Tage), durch Bedeckung von Beihilfen und Maßnahmen aus dem für AIVG-Leistungen vorgesehenen Aufwand



- Ausbildungspflicht bis 18: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die insbesondere am regulären Lehrstellenmarkt keine Lehrstelle finden; strategische Weiterentwicklung und Evaluierung bis zum Vollausbau 2020
- Abschaffung der Auflösungsabgabe mit 31. Dezember 2019, wodurch die Dienstgeber entlastet werden
- Effizientere Gestaltung arbeitsmarktpolitischer Angebote durch Einsatz des Arbeitsmarktchancen Assistenzsystems (AMAS) ab Mitte 2020², um die AMS BeraterInnen bei der Auswahl der geeigneten Betreuungsstrategie zu unterstützen

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2020 – 2023 sowie deren Anteil an den Gesamtauszahlungen.³ Für die Jahre 2019 und 2020 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2019 bis 2023)



Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, BFRG-E 2020 – 2023

² Wegen der in Folge der COVID-19-Pandemie nicht durchführbaren internen Schulungen wurde eine Verschiebung auf Anfang 2021 angekündigt.

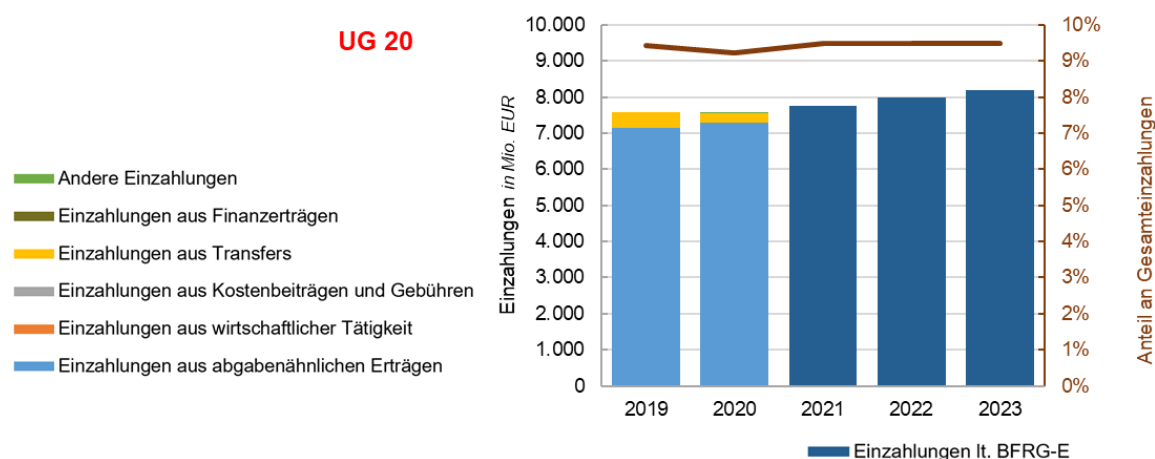
³ Der Vergleich zum nominellen BIP sowie zur Inflationsrate wurde nicht aufgenommen, weil die Verwerfungen durch die COVID-19-Krise zu nicht aussagekräftigen oder missverständlichen Darstellungen führen würden.



Die Auszahlungen in der UG 20-Arbeit bestehen zu über 95 % aus Auszahlungen für Transfers, sodass sich die Gesamtauszahlungen weitgehend wie diese entwickeln. Für Betrieblichen Sachaufwand sind 293,1 Mio. EUR im BVA-E 2020 veranschlagt und 77,2 Mio. EUR entfallen auf Personal. Die UG 20 ist sehr stark von der COVID-19-Pandemie betroffen, sodass die Auszahlungen insbesondere im Jahr 2020 wesentlich höher ausfallen werden, aber auch eine entsprechende Anpassung in den Folgejahren notwendig sein wird.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen der Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2020 – 2023 sowie deren Anteil an den Gesamteinzahlungen.⁴ Für die Jahre 2019 und 2020 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 2: Entwicklung der Einzahlungen (2019 bis 2023)



Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, Strategiebericht 2020 – 2023

Die Einzahlungen der UG 20-Arbeit bestehen primär aus abgabenähnlichen Erträgen, die im BVA-E 2020 den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (7,28 Mrd. EUR) entsprechen. Einzahlungen aus Transfers (264,4 Mio. EUR) bestehen überwiegend aus den Einzahlungen aus dem Insolvenzentgeltfonds (229,4 Mio. EUR).

⁴ Der Vergleich zum nominellen BIP sowie zur Inflationsrate wurde nicht aufgenommen, weil die Verwerfungen durch die COVID-19-Krise zu nicht aussagekräftigen oder missverständlichen Darstellungen führen würden.



2.2 Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der Untergliederung: Arbeitsmarktlage und Kurzarbeit

Die Gebarung in der UG 20-Arbeit ist eng an die Arbeitsmarktentwicklung gekoppelt. Nachstehend werden einige Eckwerte zur aktuellen Arbeitsmarktlage dargestellt, die sich in den letzten Wochen infolge der COVID-19-Krise erheblich verschlechtert hat. Danach wird auf die stark in Anspruch genommene Kurzarbeit eingegangen.

2.2.1 Arbeitsmarktlage

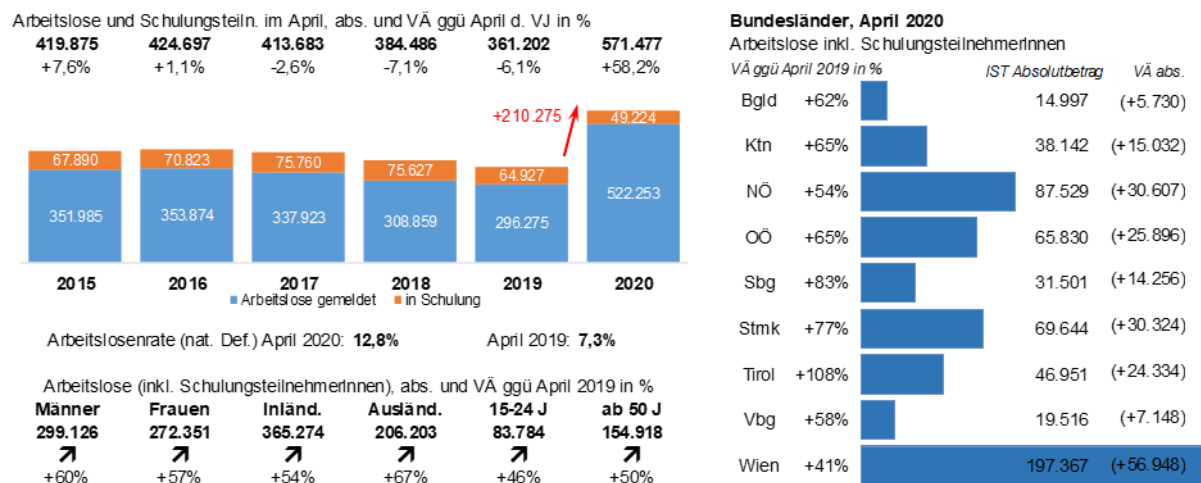
Das **konjunkturelle Umfeld** hat sich seit der Vorlage des BVA-E 2020 durch das Fortschreiten der COVID-19-Pandemie massiv verschlechtert. Bereits im 1. Quartal 2020 ist das BIP im Vorjahresvergleich um 2,7 % gesunken, insbesondere für das 2. Quartal ist mit einem noch deutlich stärkeren Rückgang der Wirtschaftsleistung zu rechnen. In der WIFO-Prognose vom Dezember 2019, die die Grundlage für die Budgetplanung war, ging das WIFO noch von einem moderaten (realen) Wachstum für 2020 aus (+1,2 %). Aufgrund der COVID-19-Krise mussten die Wirtschaftsprognosen in den letzten Wochen aber deutlich nach unten revidiert werden. Derzeit (Stand April 2020) rechnet das WIFO in der Hauptvariante mit einem Rückgang des realen BIP um 5,2 %, in einem pessimistischen Szenario wird sogar ein Rückgang um 7,5 % prognostiziert.

Der Einbruch der Wertschöpfung hat erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Die derzeitige Arbeitsmarktlage ist von einem enormen **Anstieg der Arbeitslosigkeit** bei gleichzeitigem Beschäftigungsrückgang und einer massiven Inanspruchnahme der **Kurzarbeit** charakterisiert. Das WIFO erwartet derzeit in der Hauptvariante der April-Prognose im Jahresdurchschnitt eine Arbeitslosenquote von 8,7 % (2019: 7,4 %), das entspricht im Jahresdurchschnitt fast 355.000 Arbeitslosen (2019: 301.328). In einem pessimistischen Szenario wird sogar ein Anstieg auf 9,1 % angenommen. Bei den unselbständig aktiv Beschäftigten wird in der Hauptvariante ein Rückgang um 1,7 % erwartet (pessimistisches Szenario: -2,5 %). Die Hauptvariante der aktuellen WIFO-Prognose basiert auf der Annahme, dass es in der zweiten Jahreshälfte zu einer Entspannung der Wirtschaftslage kommt. Durch das Instrument der Kurzarbeit wird sowohl der Anstieg der Arbeitslosigkeit als auch der Rückgang der Lohnsumme deutlich abgeschwächt. Sie führt (neben dem Abbau von Urlaub und Zeitguthaben) dazu, dass das Arbeitsvolumen 2020 deutlich stärker sinkt als die Beschäftigung. Zu einem besonders kräftigen Anstieg der Arbeitslosigkeit kommt es insbesondere im Bereich Beherbergung und Gastronomie, weil dieser Sektor überdurchschnittlich stark von den aktuellen Beschränkungen betroffen ist und das Instrument der Kurzarbeit hier kaum in Anspruch genommen wird.



Die aktuellen **Arbeitsmarktdaten für April 2020** verdeutlichen die dramatische Lage am österreichischen Arbeitsmarkt:

Tabelle 2: Arbeitsmarktlage im April 2020



Quelle: AMS (Arbeitsmarktdaten April 2020), eigene Darstellung

Ende April 2020 waren 571.477 Personen arbeitslos oder in Schulung gemeldet. Dies bedeutet einen Anstieg um rd. 210.000 Personen im Vergleich zum April 2019. Bis zum 15. März entsprach die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen in etwa dem Vergleichswert des Vorjahres, danach kam es bis zum 1. April zu einem starken Anstieg. Im April 2020 stieg die Anzahl der arbeitslosen Personen nur mehr leicht, während die Zahl der SchulungsteilnehmerInnen in Folge des nur beschränkt möglichen Neuzugangs rückläufig war. Insgesamt bedeutet dies während des Aprils einen Anstieg um lediglich 1,6 %, wobei saisonal bedingt (ohne COVID-19-Pandemie) ein leichter Rückgang zu erwarten gewesen wäre.

In allen Bundesländern stieg die Zahl der Arbeitslosen inklusive SchulungsteilnehmerInnen um mehr als 40 % im Vergleich zum Vorjahr. Am stärksten betroffen waren Tirol (+108 %), Salzburg (+83 %) und die Steiermark (+77 %). In allen Bevölkerungsgruppen kam es zu deutlichen Anstiegen, wobei AusländerInnen (+67 %) und Personen im Haupterwerbsalter von 25 bis 49 Jahre (+66 %) überdurchschnittlich betroffen waren.

Deutlich gedämpft wurde der Anstieg der Arbeitslosen durch das Corona-Kurzarbeitsmodell. Mit Stand 1. Mai waren beim AMS rd. 104.000 Anträge in Bearbeitung, davon sind bei 100.281 Anträgen ausreichend Informationen vorhanden. Diese umfassen insgesamt rd. 1,25 Mio. Arbeitsplätze, das sind etwa 35 % der unselbständig Beschäftigten. Die meisten Anträge wurden in Wien gestellt (23.157), gefolgt von Niederösterreich (17.674) und Oberösterreich (17.178). Für weitere Details zur Kurzarbeit wird auf Pkt. 2.2.2 verwiesen.



2.2.2 Erhaltung gefährdeter Arbeitsplätze durch Kurzarbeit

Das bestehende Kurzarbeitsmodell wurde für die Anwendung während der COVID-19-Pandemie überarbeitet und verbessert. Es soll betriebsbedingte Kündigungen bei vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Zusammenhang mit COVID-19 vermeiden. Für betroffene ArbeitnehmerInnen bedeutet dies die Aufrechterhaltung von Beschäftigung und im Vergleich zur Arbeitslosigkeit eine höhere Nettoersatzrate.

Die Obergrenze für die finanzielle Bedeckung der Beihilfen zur Kurzarbeit gemäß § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz wurde zunächst mit dem 1. COVID-19-Gesetz für das Jahr 2020 auf 400 Mio. EUR erhöht. Im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes erfolgte eine neuerliche Erhöhung der Obergrenze auf 1 Mrd. EUR. Außerdem wurde die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend ermächtigt, die Obergrenze für das Jahr 2020 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend den Erfordernissen anzupassen. In mehreren Schritten wurde die Obergrenze per Verordnung erhöht und beträgt seit 30. April 10 Mrd. EUR. Die Kurzarbeitsbeihilfen werden aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets finanziert.

Gemäß Bundesrichtlinie zur Kurzarbeitshilfe des AMS vom 20. April 2020 beträgt der Kurzarbeitszeitraum zunächst bis zu drei Monate. Danach kann er bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen um bis zu drei Monate verlängert werden. Die durchschnittliche Arbeitszeit kann in diesem Zeitraum um 10 % bis 90 % reduziert werden. Die tatsächliche Arbeitszeit kann während einiger Wochen auch 0 % betragen, solange insgesamt der Durchschnitt von 10 % erreicht wird.

Das Mindestnettoentgelt für betroffene ArbeitnehmerInnen beträgt in den meisten Fällen gestaffelt zwischen 80 % und 90 % des bisherigen Nettoentgelts.⁵ Während der Kurzarbeit trägt der/die ArbeitgeberIn zusätzlich die Beiträge zur Sozialversicherung bezogen auf die Beitragsgrundlage vor Einführung der Kurzarbeit, sodass es beispielsweise in Bezug auf Pensionsansprüche zu keiner Verschlechterung für betroffene ArbeitnehmerInnen kommt.

Das AMS ersetzt dem/der ArbeitgeberIn durch eine Kurzarbeitsbeihilfe die Ausfallstunden gemäß festgelegter Pauschalsätze, in denen auch anteilige Sonderzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige lohnbezogene Dienstgeberabgaben enthalten sind.

⁵ Bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu 1.700 EUR beträgt der Mindestanteil 90 %, bei einem Bruttoentgelt bis zu 2.685 EUR beträgt er 85 % und bei einem Bruttoentgelt bis zu 5.370 EUR beträgt er 80 % des bisherigen Nettoentgelts. Für Einkommensanteile über 5.370 EUR gebührt keine Beihilfe. Bei Lehrlingen beträgt das Mindestnettoentgelt 100 % des bisherigen Nettoentgelts.



Dadurch hat der/die ArbeitgeberIn im Wesentlichen nur die Kosten für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung der ArbeitnehmerInnen im Kurzarbeitszeitraum zu bezahlen.⁶ Die Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgt im Nachhinein pro Kalendermonat nach Vorlage und Prüfung der Teil- bzw. Endabrechnung. ArbeitgeberInnen sind zwar angewiesen, dass Alturlaubsansprüche und Zeitguthaben tunlichst abgebaut werden, es ist jedoch lediglich ein ernstliches Bemühen und kein bestimmter Erfolg nachzuweisen. Auch die in der ursprünglichen Richtlinie vorgesehene Lohnfortzahlung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin im Krankheitsfall wurde wesentlich abgemildert.⁷ Der vereinbarte Beschäftigtenstand ist grundsätzlich während der Kurzarbeit und einer allenfalls darüber hinaus vereinbarten Behaltefrist aufrecht zu erhalten. Bei einem in hohem Maß gefährdeten Fortbestand des Unternehmens bzw. Betriebsstandortes kann auf Antrag eine Ausnahme bewilligt werden.

Laut einer Presseaussendung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend vom 4. Mai hat es bis zum 1. Mai rd. 104.000 Anträge auf Kurzarbeit gegeben und bei rd. 96,4 % davon waren ausreichend Informationen vorhanden. 91.460 Anträge mit einer Bewilligungssumme von fast 8,8 Mrd. EUR wurden bereits genehmigt. Da eine Auszahlung erst nach Einreichen einer Abrechnung mit den tatsächlichen Arbeitszeitausfallstunden für den jeweiligen Kalendermonat erfolgt, wurden bisher erst rd. 40 Mio. EUR ausbezahlt. Das Kurzarbeitsmodell ist daher nicht zur Sicherstellung der Liquidität geeignet und die Unternehmen müssen die entsprechenden Lohnkosten vorstrecken. Die Vorfinanzierung der Löhne soll über den Umweg von Überbrückungskrediten durch Banken sichergestellt werden. Laut einer Ankündigung des Bundesministers für Finanzen vom 28. März soll die AMS-Bewilligungsbestätigung der Kurzarbeit als Sicherheit für Betriebsmittelkredite von den Banken akzeptiert werden.

Hinsichtlich der budgetären Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene ergeben sich Wechselwirkungen zwischen Inanspruchnahme von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit. Je größer der Anteil der Personen in Kurzarbeit ist, umso geringer fällt der Anstieg der Auszahlungen für von Arbeitslosigkeit betroffene Personen aus. Insoweit Kurzarbeit im Vergleich zu (temporärer) Arbeitslosigkeit zu einem schnelleren Anstieg der Arbeitsleistung nach der Krise führt, kommt es auch zu höheren Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommensteuer. Da ArbeitgeberInnen für die Kurzarbeitsunterstützung keine Kommunalsteuer zu entrichten haben, kommt es zu einem entsprechenden Ausfall der Einnahmen auf Gemeindeebene.

⁶ Das Entgelt für konsumierten Urlaub oder konsumiertes Zeitguthaben in diesem Zeitraum muss vom/von der ArbeitgeberIn bezahlt werden. Dies beruht auf Ansprüchen, die bereits vor Ausbruch von COVID-19 entstanden sind, reduziert aber kurzfristig die Liquidität der Unternehmen. Diese muss durch andere Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pakete gewährleistet werden.

⁷ Bei einem Krankenstand bleibt die Kurzarbeitshilfe für das anteilige Ausmaß der vorgesehenen Arbeitszeitreduktion erhalten, sodass der/die ArbeitgeberIn nur anteilig die Kosten des Krankenstands im Ausmaß der vereinbarten Arbeitsleistung trägt.



Von Mitte März bis zum 30. April erhöhte sich die Zahl der Arbeitslosen und SchulungsteilnehmerInnen um rd. 200.000 Personen. Die Anträge auf Kurzarbeit bis zum 1. Mai umfassten 1,25 Mio. Arbeitsplätze, wobei ein Teil davon auf Mitnahmeeffekten beruht und diese ohne Möglichkeit zur Kurzarbeit auch nicht zur Gänze verloren gegangen wären. Die tatsächlichen Kosten der Kurzarbeit hängen davon ab, inwieweit der bewilligte Rahmen von den Unternehmen auch tatsächlich ausgeschöpft wird. Im technischen Update zum Stabilitätsprogramm vom 30. April werden die Kosten für die Kurzarbeit im Jahr 2020 mit 7 Mrd. EUR angesetzt. Dies liegt unter dem bereits bewilligten Volumen von fast 8,8 Mrd. EUR. Einerseits ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Ausfallstunden unter den bewilligten Ausfallstunden liegen, sodass die Kosten geringer als das Bewilligungsvolumen sind.⁸ Andererseits handelt es sich hierbei nur um einen Bewilligungszeitraum von maximal drei Monaten und es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsnachfrage zumindest bei einem Teil der Unternehmen länger reduziert ist. Eine Verlängerung um weitere drei Monate ist bereits auf Basis der bestehenden Richtlinie möglich. In der letzten Krise ab 2008 wurde die maximale Dauer schrittweise auf bis zu zwei Jahre verlängert. Diese Verlängerungseffekte würden die fiskalischen Kosten im Jahr 2020 erhöhen.

2.3 Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Voranschlag (zum Analysezeitpunkt)

2.3.1 Auszahlungen

Die COVID-19-Pandemie hat massive Auswirkungen auf die Gebarung der UG 20-Arbeit im Finanzjahr 2020. Während bei der Budgeterstellung für das Jahr 2020 im Jahresdurchschnitt noch von 306.107 Arbeitslosen ausgegangen wird, erwartet das WIFO derzeit in der Hauptvariante der April-Prognose 354.753 Arbeitslose. Für die Auszahlungen aus den **passiven Leistungen** (Arbeitslosengeld, Notstandhilfe und PV- bzw. KV-Beiträge für diese Leistungen) bedeutet eine derartige Änderung einen Anstieg um ungefähr 0,8 Mrd. EUR. Hinzu kommen die Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen, welche nur mit 20 Mio. EUR veranschlagt sind. Im technischen Update zum Stabilitätsprogramm setzt das BMF die Kosten für Kurzarbeit mit 7 Mrd. EUR an. Da es sich bei diesen Leistungen um variable Auszahlungen handelt, ist eine Abänderung der veranschlagten Werte nicht zwingend erforderlich, würde die Transparenz aber erhöhen.

⁸ In der Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2008 wurde der Höchststand an zur Kurzarbeit angemeldeten Personen mit rd. 56.700 im April 2009 erreicht. Für höchstens 65 % dieser geplanten Fälle wurde tatsächlich Kurzarbeitshilfe abgerechnet. Allerdings unterscheidet sich sowohl das Kurzarbeitsmodell als auch die Unsicherheit und Art des Schocks in der derzeitigen Krise. Daher kann aus vergangenen Anwendungsfällen nicht unmittelbar auf das Verhältnis von tatsächlicher Inanspruchnahme und Bewilligung geschlossen werden.



Darüber hinaus ist auch von einem **Mehrbedarf im Bereich der fixen Auszahlungen** (z.B. aktive Arbeitsmarktpolitik, Überweisung an das AMS) auszugehen, beispielsweise erfordert die Erledigung der Kurzarbeitsanträge einen hohen Personaleinsatz beim AMS. Die Bedeckung könnte über Entnahmen aus der Arbeitsmarktrücklage des AMS und über Einzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgen.

Durch die **Erhöhung der Notstandshilfe** auf das Ausmaß des Arbeitslosengeldes (rückwirkend ab 16. März bis 30. September) kommt es zu Mehrauszahlungen in der variablen Gebahrung der UG 20-Arbeit von rd. 110 Mio. EUR.⁹ Eine Bedeckung durch den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ist daher nicht erforderlich.

2.3.2 Einzahlungen

Ein wesentlicher Teil der Einzahlungen in der UG 20-Arbeit betrifft die im Wesentlichen an die Entwicklung der Lohnsumme gekoppelten **Beiträge zur Arbeitslosenversicherung**. Durch den Einbruch der Konjunktur ist hier mit einer deutlichen Unterschreitung der veranschlagten Einzahlungen zu rechnen. Auf der Basis der aktuellen WIFO-Prognose (Hauptvariante), die von einem Rückgang der Lohnsumme gegenüber 2019 um 0,8 % ausgeht, würde sich eine Unterschreitung des BVA-E 2020 um knapp 0,3 Mrd. EUR ergeben. Etwas gedämpft wird die Entwicklung durch die stark in Anspruch genommene Kurzarbeit, weil sich die Höhe der SV-Beiträge an den Entgelten vor Inanspruchnahme der Kurzarbeit richtet.

Durch eine Entnahme aus der **Arbeitsmarktrücklage** des AMS, würde es zu einer entsprechenden Mehreinzahlung in der UG 20-Arbeit kommen, weil diese nicht veranschlagt ist. Im Jahr 2019 wurden 171 Mio. EUR aus der Arbeitsmarktrücklage entnommen.

Es ist zu beachten, dass die Ausführungen den Stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Analyse (Datum am Deckblatt) wiedergeben und nicht laufend aktualisiert werden.

⁹ Diese Schätzung beruht auf dem Bestand der BezieherInnen der Notstandshilfe zu Beginn der Krise. Durch geringere Abgänge aus der Arbeitslosigkeit in die Beschäftigung wird auch die Anzahl der BezieherInnen der Notstandshilfe mit entsprechenden Kosten steigen.



2.4 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 3: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets

Finanzierungshaushalt						
UG 20 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 -	
					Vorl.Erf 2019	BVA 2019
20 Auszahlungen	8.315,8	8.269,1	8.156,0	8.404,7	1,6%	3,0%
20.01 Arbeitsmarkt	8.282,5	8.235,1	8.122,1	8.369,8	1,6%	3,0%
20.01.01 Arbeitsmarktdadministration BMASGK	852,5	937,1	970,1	1.030,0	9,9%	6,2%
20.01.02 Aktive Arbeitsmarktpolitik	1.070,8	1.033,1	852,2	789,7	-23,6%	-7,3%
20.01.03 Leistungen/ Beiträge BMASGK	6.309,6	6.216,8	6.248,5	6.502,2	4,6%	4,1%
20.01.04 Arbeitsmarktdadministration AMS	49,5	48,1	51,4	47,9	-0,5%	-6,9%
20.02 Arbeitsinspektion	33,3	33,9	33,9	34,9	2,7%	2,8%
20.02.01 Arbeitsinspektion	33,3	33,9	33,9	34,9	2,7%	2,8%
20 Einzahlungen	7.301,4	7.569,8	7.598,0	7.540,3	-0,4%	-0,8%
20.01 Arbeitsmarkt	7.300,9	7.569,2	7.597,4	7.539,8	-0,4%	-0,8%
20.01.01 Arbeitsmarktdadministration BMASGK	381,9	413,6	321,4	244,4	-40,9%	-24,0%
20.01.03 Leistungen/ Beiträge BMASGK	6.919,0	7.155,6	7.275,9	7.295,3	2,0%	0,3%
20.01.04 Arbeitsmarktdadministration AMS	0,0	0,0	0,1	0,0	9,8%	-33,3%
20.02 Arbeitsinspektion	0,6	0,5	0,6	0,6	4,9%	-6,2%
20.02.01 Arbeitsinspektion	0,6	0,5	0,6	0,6	4,9%	-6,2%
Nettofinanzierungssaldo	-1.014,4	-699,3	-558,1	-864,4	23,6%	54,9%

Quellen: BRA 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020

Der Finanzierungshaushalt der UG 20-Arbeit sieht für das Jahr 2020 Auszahlungen iHv 8,40 Mrd. EUR vor. Dem stehen Einzahlungen iHv 7,54 Mrd. EUR gegenüber. Daraus resultiert für 2020 ein Nettofinanzierungssaldo der UG 20 iHv -0,86 Mrd. EUR, wobei dieser in Folge der COVID-19-Pandemie durch geringere Einzahlungen und höhere Auszahlungen im Budgetvollzug deutlich schlechter ausfallen wird.

Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklung:

GB 20.01-„Arbeitsmarkt“

Der überwiegende Teil der Ein- und Auszahlungen der UG 20-Arbeit entfällt auf das GB 20.01-„Arbeitsmarkt“. Dieses umfasst vier Detailbudgets, wobei das vom Volumen größte Detailbudget das **DB 20.01.03-„Leistungen/Beiträge BMASGK“** ist. Auf dieses Detailbudget entfallen im BVA-E 2020 mit 6,50 Mrd. EUR rd. 77 % der in der UG 20 veranschlagten Auszahlungen. Die größten Positionen im Voranschlag dieses Detailbudgets sind das Arbeitslosengeld (1,79 Mrd. EUR)¹⁰, die Notstandshilfe (1,64 Mrd. EUR) und die KV- und PV-Beiträge für BezieherInnen nach dem AIVG (1,55 Mrd. EUR). Aufgrund der

¹⁰ Dieser Betrag setzt sich aus dem „Arbeitslosengeld zweckgebunden“ (1,02 Mrd. EUR) und dem „Arbeitslosengeld nicht zweckgebunden“ (0,77 Mrd. EUR) zusammen.



COVID-19-Krise werden diese Voranschlagswerte deutlich überschritten werden. Weitere wesentliche Ausgabenpositionen in diesem Detailbudget sind das Altersteilzeitgeld (580 Mio. EUR), der Krankengeldaufwand nach dem AIVG (190 Mio. EUR), die Überweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds (156,2 Mio. EUR) und das Weiterbildungsgeld (145 Mio. EUR).

Zudem werden in diesem Detailbudget auch jene **variablen Mittel** veranschlagt, die **zur Bedeckung bestimmter Fördermaßnahmen** verwendet werden:

- Für Maßnahmen für Ältere und Langzeitarbeitslose gemäß § 13 (2) AMPFG werden Auszahlungen von 270 Mio. EUR budgetiert.
- Im Rahmen der Nationalratssitzung vom 19. September 2019 wurde dem § 13 AMPFG ein neuer Absatz 5 hinzugefügt. Dieser sieht zusätzliche Ausgaben für Beihilfen, Maßnahmen und Beschäftigungsprojekte zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für über 50-jährige Arbeitslose, insbesondere Langzeitbeschäftigungslose (Zielgruppe der Aktion 20.000), bis zu einer Obergrenze von insgesamt 50 Mio. EUR in den Jahren 2019 und 2020 vor, welche wie Ausgaben nach dem AIVG als variable Mittel zu behandeln sind. Im Jahr 2019 wurden davon noch keine Mittel verwendet, sodass im Jahr 2020 der volle Betrag zur Verfügung steht und 50 Mio. EUR veranschlagt werden.
- Auch Auszahlungen für **Kurzarbeitsbeihilfen** sind gemäß § 13 (1) AMPFG bis zu einer Obergrenze von 20 Mio. EUR wie Ausgaben nach dem AIVG zu behandeln. Im Rahmen der Maßnahmenpakete zur COVID-19-Pandemie wurde die Obergrenze für das Jahr 2020 auf 1 Mrd. EUR erhöht und die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen diese Obergrenze anzupassen. In mehreren Schritten wurde die Obergrenze auf 10 Mrd. EUR am 30. April erhöht. Im BVA-E 2020 sind die Kurzarbeitsbeihilfen noch mit 20 Mio. EUR veranschlagt.

Auch bei den **Einzahlungen** entfällt der Großteil (rd. 97 %) auf das DB 20.01.03, da darin die Einzahlungen aus **Arbeitslosenversicherungsbeiträgen** enthalten sind. Diese werden im BVA-E 2020 mit 7,28 Mrd. EUR veranschlagt. Der Rückgang der Lohn- und Gehaltssumme in Folge der COVID-19-Pandemie wird hier aus derzeitiger Sicht zu Mindereinzahlungen von ungefähr 0,3 Mrd. EUR führen. Die **Auflösungsabgabe** war seit 2013 bei Beendigung eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zu entrichten und betrug 131 EUR im Jahr 2019. Sie entfällt ab dem Jahr 2020, sodass es diesbezüglich zu Mindereinzahlungen



kommen wird. Gemäß vorläufigen Erfolg 2019 wurden 79,1 Mio. EUR eingenommen. Im BVA-E 2020 ist die Auflösungsabgabe nicht mehr veranschlagt. Aufgrund von gegen Ende des Jahres 2019 aufgelösten Arbeitsverhältnissen werden im Budgetvollzug 2020 jedoch noch entsprechende Einzahlungen aufscheinen.

Die für 2020 im **DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“** veranschlagten Auszahlungen sinken gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 um 243,3 Mio. EUR auf 789,7 Mio. EUR. Das Detailbudget ist auf zwei Detailbudgets zweiter Ebene aufgeteilt, wobei die Gliederung nach nationalen Fördermitteln (DB 20.01.02.01-„Aktive Arbeitsmarktpolitik, zweckgebunden“, BVA-E 2020: 734,4 Mio. EUR) bzw. nach Fördermitteln des Europäischen Sozialfonds (DB 20.01.02.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik, ESF, variabel“, BVA-E 2020: 55,3 Mio. EUR) erfolgt. Die ESF-Mittel waren im Jahr 2019 in gleicher Höhe veranschlagt, der vorläufige Erfolg ist mit 67,2 Mio. EUR deutlich höher. Die nationalen Fördermittel sind stark rückläufig, sowohl im Vergleich zum BVA 2019 (-62,4 Mio. EUR) als auch im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019 (-231,4 Mio. EUR). Im Budgetvollzug der Jahre 2018 und 2019 waren die Auszahlungen für das DB 20.01.02.01 jeweils rd. 169 Mio. EUR höher als budgetiert, da die Entnahme der Arbeitsmarktrücklage und die damit erfolgte Bedeckung von Fördermaßnahmen nicht veranschlagt war. Die Kontenbezeichnungen und das hohe Aggregationsniveau der einzelnen Konten lassen kaum Schlussfolgerungen auf die strategische Ausrichtung und die Schwerpunktsetzungen bei den Fördermaßnahmen zu. Die größten veranschlagten Auszahlungen finden sich für „Werkleistungen durch Dritte“ (274,7 Mio. EUR), „Sonstige Zuwendungen ohne Gegenleistung an physische Personen“ (170,0 Mio. EUR), „Gemeinnützige Einrichtungen“ (115,0 Mio. EUR) und „Laufende Transfers an übrige Sektoren der Wirtschaft“ (100,2 Mio. EUR). Grundsätzlich werden aus diesen Mitteln verschiedene Qualifizierungs-, Unterstützungs- sowie Beschäftigungsmaßnahmen und Programme des AMS und des BMASGK sowie des Europäischen Sozialfonds finanziert.

Für das **DB 20.01.01-„Arbeitsmarktadministration BMASGK“** sind im BVA-E 2020 Auszahlungen iHv 1,03 Mrd. EUR veranschlagt, dies entspricht einem Anstieg gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 um 92,9 Mio. EUR (+9,9 %). Der Anstieg ist unter anderem auf eine höhere Zuführung an die Arbeitsmarktrücklage zurückzuführen (+67,1 Mio. EUR), da sie in den Jahren 2018 und 2019 temporär gemäß § 15 (4) AMPFG um jeweils 50 Mio. EUR zu vermindern war. Auch die Basisfinanzierung des AMS steigt 2020 mit 550,0 Mio. EUR um 67,4 Mio. EUR im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019. Der Anstieg steht im Zusammenhang mit einer Umstellung der Budgetierungspraxis, die zu einem höheren Verwaltungskostenersatz des Bundes an das AMS bei gleichzeitiger Reduzierung des Förderbudgets führt (siehe Pkt. 4 bzw. Pkt. 6).



Wesentliche Einzahlungen im DB 20.01.01 stellen die Überweisungen aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds gemäß § 13e IESG dar, welche im BVA-E 2020 mit 229,4 Mio. EUR in gleicher Höhe wie im BVA 2019 veranschlagt wurden. Dies entspricht auch in etwa dem vorläufigen Erfolg 2019 (229,0 Mio. EUR). Nicht veranschlagt werden unterjährige Entnahmen aus der Arbeitsmarktrücklage zur Bedeckung arbeitsmarktfördernder Maßnahmen, die erst im Erfolg ersichtlich sind. Im Jahr 2019 wurden 171 Mio. EUR aus der Arbeitsmarktrücklage entnommen. Daher ergibt sich beim Vergleich des BVA-E 2020 mit dem vorläufigen Erfolg 2019 ein entsprechender Rückgang bei den Einzahlungen.

Im **DB 20.01.04-„Arbeitsmarktadministration AMS“** werden die Personal- und Sachausgaben für die BeamtInnen des AMS veranschlagt. Dabei handelt es sich um BeamtInnen, die vor Einrichtung des AMS in der Arbeitsmarktverwaltung Aufgaben wahrgenommen haben, nun aber im AMS beschäftigt werden. Im BVA-E 2020 sind für dieses Detailbudget Auszahlungen iHv 47,9 Mio. EUR budgetiert.

GB 20.02-„Arbeitsinspektion“

Dieses Globalbudget enthält nur ein Detailbudget (DB 20.02.01). Die für dieses Detailbudget veranschlagten Auszahlungen steigen im Jahr 2020 gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 um 0,9 Mio. EUR auf 34,9 Mio. EUR an. Die Mittel werden im Wesentlichen für die Bedeckung des Personal- und Sachaufwandes der Bediensteten der Arbeitsinspektion eingesetzt.



2.5 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushalts und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2020 auf:

Tabelle 4: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 20	FinHH - Ausz.				ErgHH - Aufw.				Diff. EH-FH
	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019		Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019		BVA-E 2020
in Mio. EUR									
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen	8.268,7	8.404,4	135,7	1,6%	8.266,3	8.403,5	137,2	1,7%	-0,9
Auszahlungen / Aufwand für Personal	76,4	77,2	0,8	1,0%	75,3	76,3	1,0	1,3%	-0,9
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand davon	392,2	293,1	-99,1	-25,3%	393,4	286,4	-107,0	-27,2%	-6,7
Aufwand für Werkleistungen	387,9	288,9	-98,9	-25,5%	389,4	282,2	-107,2	-27,5%	-6,7
Auszahlungen / Aufwand für Transfer davon	7.800,1	8.034,1	234,0	3,0%	7.797,6	8.040,8	243,2	3,1%	6,7
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	2.428,2	2.541,8	113,6	4,7%	2.434,2	2.548,5	114,4	4,7%	6,7
an Unternehmen	1.367,6	1.264,6	-103,0	-7,5%	1.365,8	1.264,6	-101,2	-7,4%	0,0
an private Haushalte/Institutionen	3.992,2	4.224,2	232,0	5,8%	3.985,5	4.224,2	238,7	6,0%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen					10,9	12,4	1,5	13,4%	12,4
Abschreibungen auf Vermögenswerte					0,3	0,3	0,0	3,3%	0,3
Aufwand aus Wertberichtigungen					8,7	9,7	1,0	11,8%	9,7
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen davon					1,9	1,9	-0,1	-3,9%	1,9
Abfertigungen					0,1	0,3	0,1	121,3%	0,3
Jubiläumszuwendungen					1,6	1,3	-0,3	-16,0%	1,3
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,3	0,2	-0,1	-23,3%					-0,2
Sachanlagen	0,3	0,2	-0,1	-23,3%					-0,2
Darlehen und Vorschüsse	0,0	0,1	0,0	104,2%					-0,1
Auszahlungen aus gewährten Vorschüssen	0,0	0,1	0,0	104,2%					-0,1
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	8.269,1	8.404,7	135,6	1,6%	8.277,2	8.415,9	138,6	1,7%	11,2

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, eigene Berechnungen

Tabelle 5: Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) und Ergebnishaushalt (Erträge)

UG 20	FinHH - Einz.				ErgHH - Ertr.				Diff. EH-FH
	<i>in Mio. EUR</i> Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019		Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019		BVA-E 2020
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Erträge	7.569,7	7.540,2	-29,5	-0,4%	7.579,4	7.540,2	-39,2	-0,5%	0,0
Abgabenähnliche Erträge	7.133,6	7.275,3	141,7	2,0%	7.133,6	7.275,3	141,7	2,0%	0,0
davon									
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	7.133,6	7.275,3	141,7	2,0%	7.133,6	7.275,3	141,7	2,0%	0,0
Kostenbeiträge und Gebühren	0,5	0,5	0,0	-0,6%	0,5	0,5	0,0	-0,6%	0,0
Einzahlungen/Erträge aus Transfers	436,8	264,4	-172,4	-39,5%	446,6	264,4	-182,2	-40,8%	0,0
davon									
von öffentl. Körperschaften u. Rechtsträgern	413,5	244,4	-169,1	-40,9%	413,5	244,4	-169,1	-40,9%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Erträge					1,2	2,5	1,3	102,8%	2,5
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers					1,2	2,5	1,3	102,8%	2,5
davon									
Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen					1,2	2,5	1,3	102,7%	2,5
Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	-24,8%					0,0
Darlehen und Vorschüsse	0,1	0,1	0,0	56,8%					-0,1
Einzahlungen / Erträge insgesamt	7.569,8	7.540,3	-29,4	-0,4%	7.580,6	7.542,7	-37,9	-0,5%	2,4
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-699,3	-864,4	-165,1	-	-696,6	-873,2	-176,5	-	-8,8

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, eigene Berechnungen



Die Unterschiede zwischen den Werten des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes in der UG 20-Arbeit sind gering und insbesondere auf Abschreibungen von sonstigen Forderungen im Bereich der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und aus der Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube zurückzuführen.



3 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2017 und Ende 2018 sowie den vorläufigen Stand der Rücklagen per 31. Dezember 2019 und im BVA-E 2020 allenfalls bereits budgetierte Rücklagenentnahmen aus. Nach Entnahme budgetierter Rücklagenverwendungen verbleibt ein fiktiver Rücklagenrest. Nachträgliche Korrekturen (etwa durch Umschichtungen sowie Berücksichtigung der BMG-Novelle) sind noch nicht berücksichtigt. Der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2019 steht erst mit Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) im Juni 2020 endgültig fest.

Tabelle 6: Rücklagengebarung

UG 20 <i>in Mio. EUR</i>	Stand 31.12.		Veränderung	vorl. Stand	Budget. RL-Verwen- dung BVA-E 2020	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2020
	2017	2018	2019	31.12.2019			
Detailbudgetrücklagen	13,52	14,61	+0,53	15,14			
Variable Auszahlungsrücklagen	195,46	195,46	-11,90	183,56			
Gesamtsumme	208,98	210,07	-11,37	198,70	-	198,70	2,4%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür vorzusehen. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2017 und 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020

Die UG 20-Arbeit verfügte Ende 2018 über Rücklagen iHv 210,1 Mio. EUR, wovon der Großteil auf variable Auszahlungsrücklagen entfiel. Im Jahr 2019 wurden aus Rücklagen 11,4 Mio. EUR entnommen, was per 31. Dezember 2019 zu einem Rücklagenstand von 198,7 Mio. EUR führte.

Im BVA-E 2020 sind keine Rücklagenentnahmen budgetiert. Bei den hier dargestellten Rücklagen handelt es sich nicht um die oben mehrmals genannte Arbeitsmarktrücklage. Diese ist eine finanzierte Rücklage, deren Vermögen durch gesetzlich vorgesehene Überweisungen des Bundes (siehe oben) entsteht.



4 Förderungen

Auf Grundlage der Abgrenzungen des Förderungsberichts zeigt die nachstehende Tabelle die Entwicklung und Veranschlagung der direkten Förderungen der Untergliederung und der wesentlichen Förderungsbereiche:

Tabelle 7: Direkte Förderungen (Auszug)

UG 20	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019	
<i>in Mio. EUR</i>						
Förderungen	1.117,2	1.192,2	1.157,8	1.067,9	-89,9	-7,8%
davon						
Maßnahmen gem. § 13 (2) AMPFG (zw)	335,4	255,0	244,5	270,0	25,5	10,4%
Lfd. Transfers a.übrige Sektoren d.Wirtschaft (zw)	228,1	217,6	231,3	100,2	-131,1	-56,7%
Lehrlingsbeih. gem. § 19c BAG i.V.m. § 13e IESG	156,3	195,8	221,5	222,7	1,2	0,6%
Sonst.Zuw. ohne Gegenleistung an physische Pers.zw	185,0	186,3	173,9	170,0	-3,9	-2,2%
Nicht einzeln anzuführende Subventionen (zw) bzw.						
Gemeinnützige Einrichtungen (zw)	138,2	119,9	117,2	115,0	-2,2	-1,9%
Überweisung an den ATF	14,0	47,5	58,1	59,3	1,2	2,0%
Maßnahmen gemäß § 13 (5) AMPFG (zw)				50,0	50,0	-
Aktion 20.000 - § 13 (4) AMPFG (zw)	12,2	104,8	48,1		-48,1	-
Berufsförderungsinstitute (zw)	29,5	29,4	30,3	31,0	0,7	2,3%
Kurzarbeitsbeihilfen (zw)	6,1	3,5	2,2	20,0	17,8	800,7%
Länder (Schwerpunkt 6) bzw. Überweisung an Länder	2,1	19,4	20,4	19,9	-0,5	-2,2%

Quellen: BMF, eigene Berechnungen

Die veranschlagten Auszahlungen für die direkten Arbeitsmarktförderungen gehen im BVA-E 2020 gegenüber dem Erfolg 2019 um 7,8 % auf 1,07 Mrd. EUR zurück. Auch gegenüber dem BVA 2019 sinken die budgetierten Förderungen leicht um 2,1 %. Zu einem wesentlichen Teil ist der veranschlagte Rückgang auf Minderauszahlungen bei den „Nicht einzeln anzuführenden Subventionen (zweckgebunden)“ um 131,1 Mio. EUR gegenüber 2019 auf 100,2 Mio. EUR zurückzuführen. Allerdings kommt es bei diesem Konto in der Regel zu Voranschlagsüberschreitungen, wodurch der tatsächliche Rückgang entsprechend niedriger ausfallen würde. Diese Position umfasst unter anderem Beihilfen für Personen in sozialökonomischen Betrieben zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und Eingliederungsbeihilfen. Der vorgesehene Rückgang dürfte auch in Verbindung mit veränderten Schwerpunktsetzungen durch den Verwaltungsrat des AMS stehen. Darüber hinaus kommen zum Teil gegenläufige Effekte zu tragen. Während die Beschäftigungsaktion 20.000 ausgelaufen ist (Auszahlungen 2019: 48,1 Mio. EUR), stehen für die Maßnahmen gem. §13 (5) AMPFG im Jahr 2020 variable Mittel iHv 50,0 Mio. EUR zur Verfügung. Dabei handelt es sich um Maßnahmen und Beschäftigungsprojekte zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für über 50-jährige Arbeitslose. Zu einem erheblichen Anstieg kommt es bei den Maßnahmen gem. § 13 (2) AMPFG, im BVA-E 2020 stehen entsprechend der gesetzlichen Regelung variable Mittel für Beschäftigungsmaßnahmen für Ältere und Langzeitarbeitslose iHv 270 Mio. EUR zur Verfügung. Derselbe Betrag stand auch 2019 zur Verfügung, im Budgetvollzug kam es bei dieser Position jedoch nur zu Auszahlungen iHv 244,5 Mio. EUR.



5 Personal

Der Personalplan sieht bei den Planstellen der Untergliederung folgende Entwicklung vor:

Tabelle 8: Planstellenverzeichnis¹¹

UG 20	2015	2016	2017	2018	2019	2020
PLANSTELLEN						
Planstellen	412	411	411	411	401	390
PCP**)	135.958	136.209	136.209	136.209	134.459	132.534
PERSONALSTAND zum 31.12.						
VBÄ*)	387	387	374	375	367	-
PCP**)	127.323	126.598	123.184	123.701	121.511	-
Personalaufwand	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Vorl. Erf.	BVA-E
Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Mio. EUR	80,6	81,7	80,7	78,0	77,3	78,1

*) Die VBÄ haben 2 Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen. Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ (zumeist mittels Ministerratsvortrag) zu definieren, die jeweils zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts zu erreichen sind. Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet.

**) Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen.

Quellen: BRA 2017 und 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, aktuelle Personalpläne, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2020, Ministerratsvortrag (11/19) vom 18. März 2020, eigene Berechnungen

Für das Jahr 2020 sind im Personalplan der UG 20-Arbeit 390 Planstellen vorgesehen. Die Planstellen sinken gegenüber dem Gesetzlichen Budgetprovisorium 2020 um insgesamt 11 Stellen. Im BFRG-E 2020 – 2023 bleibt die Zahl der Planstellen bis 2023 unverändert. Der VBÄ-Istwert zum 31. Dezember 2019 beträgt für die Untergliederung 367 und entspricht damit einem Anteil von 91,5 % der Planstellen des Finanzjahres 2019. Die Planstellen der UG 20 betreffen zur Gänze die Arbeitsinspektion. Die (verbleibenden) BeamtInnen des AMS sind nicht im Personalplan enthalten, allerdings wird auch für diese ein Personalaufwand veranschlagt.

¹¹ Erläuterungen zu einzelnen Begriffen in der Tabelle:

Planstellen berechtigen zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigtenäquivalent.

Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) sind Messgrößen des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsmaß, für das zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand ausbezahlt werden. Eine zur Gänze besetzte Planstelle entspricht einem VBÄ.

Personalcontrollingpunkte (PCP) sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine besetzte Planstelle zum Ausdruck bringen. Qualitativ höhere und damit „teurere“ Stellen erfordern mehr PCP. Die PCP beschränken die Kosten.



Die Umschichtungen im Zusammenhang mit dem **geänderten Bundesministeriengesetz**, im Rahmen derer die Arbeitsmarktagenden in das neu geschaffene Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) transferiert wurden, haben keine Auswirkungen auf den Personalplan der UG 20-Arbeit, weil die beiden Sektionen für Arbeitsmarktagenden der Zentralstelle bisher in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz verrechnet wurden (nunmehr in der UG 25-Familie und Jugend).



6 Ausgliederungen und Beteiligungen

Da der Bericht über die Beteiligungen des Bundes 2020 erst am 7. Mai 2020 vorgelegt wurde, können die in den Untergliederungsanalysen der letzten Jahre enthaltenen Zahlungsflüsse aus Ausgliederungen und Beteiligungen aktuell nicht zur Verfügung gestellt werden. Es erfolgt nur ein grober Überblick.

Tabelle 9: Zahlungsflüsse aus Ausgliederungen und Beteiligungen

UG 20	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019
<i>in Mio. EUR</i>				
Auszahlungen gesamt	617,3	675,3	764,8	89,4
davon				
Arbeitsmarktservice (AMS)	613,7	671,6	761,2	89,6
Einzahlungen gesamt	174,3	175,3	3,6	-171,8
davon				
Arbeitsmarktservice (AMS)	170,0	171,0	-171,0	-

Quelle: Budgetbericht 2020

Die UG 20-Arbeit hat mit dem **AMS** und der **Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH** zwei Beteiligungen. Zwischen dem Bundesbudget und dem AMS gibt es beträchtliche Verflechtungen. Der Bund leistet einen Verwaltungskostenersatz an das AMS, dieser steigt im BVA-E 2020 gegenüber 2019 um 67,4 Mio. EUR auf 550 Mio. EUR an. Bisher wurden sowohl Verwaltungskosten als auch das Förderbudget des AMS teilweise vom Bund und teilweise aus (nicht veranschlagten) Entnahmen aus der Arbeitsmarktrücklage finanziert. Aufgrund einer Umstellung der Budgetierungspraxis kommt es nun zu einem Anstieg des Verwaltungskostenersatzes des Bundes an das AMS, bei gleichzeitiger Reduzierung des Förderbudgets (siehe auch Pkt. 4). Weitere Zahlungen des Bundes an das AMS sind die Zuführungen zur Arbeitsmarktrücklage, die in den ausgewiesenen Paragraphen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes festgelegt sind. Entnahmen aus der Arbeitsmarktrücklage werden nicht budgetiert, führen im Budgetvollzug jedoch regelmäßig zu Überweisungen des AMS an den Bund (2019: 171,0 Mio. EUR). Für 2020 werden keine Angaben zu einer allfälligen Entnahme gemacht. Aufgrund der Abschaffung der Auflösungsabgabe ab 2020 werden daraus nur noch die Vorjahre betreffende Restbeträge der Arbeitsmarktrücklage zufließen.

Die Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH wurde zur Sicherung der Ansprüche von Beschäftigten im Fall des Konkurses des Arbeitgebers geschaffen. Die von den ArbeitgeberInnen zu entrichtenden Beiträge wurden ab 1. Jänner 2020 deutlich von 0,35 % auf 0,2 % gesenkt. Aufgrund der COVID-19-Krise könnte es zu einem Anstieg der Insolvenzen kommen, wodurch in den Folgejahren wieder ein höherer Beitragssatz erforderlich sein könnte. Die wesentlichen Verflechtungen des Bundesbudgets mit der IEF ergeben sich aus Personalzahlungen.



7 Wirkungsorientierung

7.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern hat der Budgetdienst daher mehrere auf der Parlamentshomepage verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

- Die [Wirkungsziel-Landkarte](#) umfasst sämtliche Wirkungsziele aller Untergliederungen im BVA-E 2020.
- Ein Gleichstellungsziel ist in allen Untergliederungen vorzusehen, wobei eine Koordinierung mit anderen Ressorts erfolgen sollte. Die [Gleichstellungsziel-Landkarte](#) umfasst alle diesbezüglichen Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen.
- Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt. Mit der [SDG-Landkarte](#) wird ein erster Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs gegeben. Der Budgetdienst hat dazu auf der Grundlage des von der EU im Länderbericht 2020 herangezogenen Indikatorensets die entsprechenden relevanten und mit ausreichender Reichweite versehenen Indikatoren und Maßnahmen aus den Wirkungsinformationen im BVA 2020 den jeweiligen SDGs zugeordnet.
- Auch die in den Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA-E 2020 vorgesehenen Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen werden durch die COVID-19-Pandemie wesentlich beeinflusst. Der Budgetdienst hat daher eine [Übersichtslandkarte zum COVID-19-Einfluss](#) auf die Wirkungsinformation erstellt und auch in den nachfolgenden Einzelfeststellungen werden die absehbaren Auswirkungen angeführt.

Die UG 20-Arbeit umfasst fünf Wirkungsziele, welche direkt mit dem SDG-Ziel Nr. 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum zusammenhängen. Gegenüber dem BVA 2019 wurden dabei 2 Kennzahlen hinzugefügt und bei 11 Kennzahlen die Zielzustände angepasst. Durch die COVID-19-Pandemie sind vor allem die Wirkungsziele 2



bis 5, die auf Beschäftigung und Arbeitslosigkeit abzielen, negativ betroffen. Die jeweiligen Ziele werden im Jahr 2020 nicht erreicht werden können.

7.2 Einzelfeststellungen

Das [Wirkungsziel 1](#) „Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen“ deckt den Bereich der Arbeitsinspektion ab. Dieses Wirkungsziel steht in Zusammenhang mit dem SDG-Ziel Nr. 3 – Gesundheit und Wohlergehen. Für das Wirkungsziel wurden insgesamt vier Indikatoren festgelegt, wovon sich drei auf Arbeitsunfallquoten beziehen. Im Jahr 2018 kam es sowohl bei Frauen (159 Arbeitsunfälle pro 10.000 Arbeitnehmerinnen) und bei Männern (380 Arbeitsunfälle pro 10.000 Arbeitnehmer) zu leichten Rückgängen der Arbeitsunfallquoten und die jeweiligen Zielzustände wurden somit erreicht. Für die nächsten Jahre wird ein weiterer leichter Rückgang der Quoten angestrebt. Der vierte Indikator soll die Verbesserungen pro Intervention messen. Die Kennzahl 20.1.1 gibt an, wie viele Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufgrund einer Intervention der Arbeitsinspektion (Beratung, Kontrolle) ohne anschließende Strafanzeige durchschnittlich vorgenommen wurden. Nach der Neuaufnahme dieser Kennzahl mit dem BVA 2018 sind nun erste Erfolgszahlen aus dem Jahr 2018 verfügbar (1,6 Verbesserungen pro Intervention) und die Kennzahl liegt somit über dem Zielzustand von 1,4. Bis 2023 ist das Ziel eine Verbesserung auf 1,7.

Mit dem [Wirkungsziel 2](#) „Verbesserung der Erwerbsintegration älterer ArbeitnehmerInnen (50+)“ wird ein wesentlicher Bereich der Arbeitsmarktpolitik abgedeckt. Die Maßnahmen sind recht allgemein gehalten, decken aber die wesentlichen Aspekte dieses Bereichs weitgehend ab. Bei den bestehenden beiden Kennzahlen wurden die Zielzustände für 2020 angepasst. Bei der Beschäftigungsquote der Älteren wurde der Zielzustand für 2020 auf 67,5 % gesenkt, nachdem die Istzustände in den Jahren 2018 und 2019 unter den Zielwerten lagen. Bei der Arbeitslosenquote der Älteren war die Entwicklung der letzten Jahre hingegen positiver (8,4 % im Jahr 2019) und das Ziel für 2020 wurde auf 8,5 % gesenkt. Dies hängt auch mit der allgemeinen Entwicklung am Arbeitsmarkt zusammen. Um die Entwicklung bei älteren ArbeitnehmerInnen gezielter zu messen, könnte die Differenz zwischen der allgemeinen Arbeitslosenquote und jener von älteren ArbeitnehmerInnen betrachtet werden. Neu hinzugekommen ist die KZ 20.2.3-„Beschäftigungsquote Ältere, Frauen (50-64 Jahre)“, die im Gegensatz zur KZ 20.2.2-„Beschäftigungsquote Ältere (50-64 Jahre)“ nur den Anteil der Frauen ausweist. Diese Beschäftigungsquote ist deutlich niedriger als bei älteren Männern. Der vorläufige Istzustand 2019 wird mit 59,5 % angegeben. Für das Jahr 2020 wurde als Ziel eine Erhöhung auf zumindest 60,5 % vorgesehen.



Das [Wirkungsziel 3](#) „Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Senkung der Jugendarbeitslosigkeit“ deckt einen weiteren wichtigen Bereich der Arbeitsmarktpolitik ab und trägt zum SDG-Ziel Nr. 4 – Hochwertige Bildung bei. Die angeführte Maßnahme bezieht sich auf die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Arbeitsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können. Für dieses Wirkungsziel gibt es drei Kennzahlen, von denen sich zwei auf den Lehrstellenmarkt beziehen (Anzahl der Lehrstellensuchenden beim AMS, Anzahl gemeldeter offener Lehrstellen). Während die Anzahl der Lehrstellensuchenden ohne Einstellungszusage im Jahresdurchschnitt mit 6.830 deutlich über dem Ziel von bis zu 6.000 lagen, war auch die Anzahl der gemeldeten offenen Lehrstellen mit 6.247 deutlich höher als das Ziel iHv 4.300. Für das Jahr 2020 wurden die Ziele jeweils so angepasst, dass eine Erreichung auf Basis der Zahlen von 2019 einfacher ist. Die dritte Kennzahl betrifft die Arbeitslosenquote der Jugendlichen, bei der der Zielzustand im Jahr 2019 (maximal 6,8 %) in Folge der allgemein guten Lage am Arbeitsmarkt mit 6,3 % erreicht wurde. Für das Jahr 2020 wurde das Ziel entsprechend auf 6,3 % reduziert. Auch hier könnte eine Kennzahl, die den Unterschied zur Arbeitslosenquote insgesamt misst, die bestehende Kennzahl um konjunkturelle Schwankungen am Arbeitsmarkt zumindest teilweise bereinigen.

Für das [Wirkungsziel 4](#) „Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit“ wird nur eine sehr allgemein formulierte Maßnahme angeführt, diese lässt keine Einschätzung zur strategischen Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik zu. Es wurden im Jahr 2019 in Folge der guten Entwicklung am Arbeitsmarkt bei allen bestehenden Kennzahlen die Ziele erreicht. Die Arbeitslosenquote lag bei Frauen und Männern unter dem Zielwert und die Beschäftigungsquote darüber. Die entsprechenden Zielwerte für das Jahr 2020 wurden daher ambitionierter gewählt, sind aber in Folge der COVID-19-Pandemie kaum erreichbar. Neu hinzugefügt wurde mit der Kennzahl 20.4.5 die Dauer der registrierten Arbeitslosigkeit. Diese betrug im Jahr 2019 durchschnittlich 121 Tage und soll im Jahr 2020 auf maximal 119 Tage gesenkt werden.

Das [Wirkungsziel 5](#) „Frauen und Wiedereinsteigerinnen werden verstärkt am Erwerbsleben beteiligt“ ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung. Es steht mit dem SDG-Ziel Nr. 5 – Geschlechtergleichheit in Beziehung. Auch hier wurden die Ziele bei den drei Kennzahlen im Jahr 2019 in Folge der allgemein guten Entwicklung am Arbeitsmarkt erreicht. Die Ziele für 2020 wurden entsprechend ambitionierter gesetzt, werden aber in Folge des Einbruchs am Arbeitsmarkt im Jahr 2020 nicht erreicht werden können. Die Aussagekraft könnte durch die Wahl von Kennzahlen, die auf einem Vergleich der Werte von Frauen und Männern basieren, erhöht werden. Dies würde konjunkturelle Effekte, die den gesamten Arbeitsmarkt betreffen, zumindest teilweise herausrechnen.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2016 bis 2018 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit **über Zielzustand** (positive Abweichung) oder **unter Zielzustand** (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftige Zielwerte angelegt ist.

Legende	
Neu	Umformulierung (z.B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1:

Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Maßnahmen

- Planung und Durchführung von zielgerichteten Schwerpunkten der Arbeitsinspektion.
- Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Indikatoren

Kennzahl 20.1.1	Verbesserungen pro Intervention					
Berechnungsmethode	Gesamtzahl der Verbesserungen, die auf Grund einer Intervention der Arbeitsinspektion (Beratung oder Kontrolle) ohne anschließende Strafanzeige erfolgen, dividiert durch die Gesamtzahl an Interventionen (ohne Lenkkontrollen)					
Datenquelle	Statistik der Arbeitsinspektion					
Messgrößenangabe	Quote					
	2016	2017	2018	2019	2020	2023
Zielzustand	-	nicht verfügbar	1,4	1,4	1,5	1,7
Istzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	1,6			
Zielerreichung	-	-	über Zielzustand			
	Die Kennzahl gibt an, wie viele Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Grund einer Intervention der Arbeitsinspektion (Beratung, Kontrolle) ohne anschließende Strafanzeige durchschnittlich vorgenommen wurden.					

Kennzahl 20.1.2	Arbeitsunfälle - Gesamt					
Berechnungsmethode	Verhältnis der von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) bezogen auf 10.000 Arbeitnehmer/innen					
Datenquelle	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt					
Messgrößenangabe	Quote					
	2016	2017	2018	2019	2020	2023
Zielzustand	290	285	283	281	279	273
Istzustand	286,6	284	283			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	= Zielzustand			
	Die Verringerung der Quote ergibt sich fast ausschließlich daraus, dass die Arbeitsunfallquote bei Männern sinkt. Es ist ein Trend festzustellen, dass die Reduktion der Arbeitsunfallquote abflacht. Das Niveau ist bereits relativ niedrig, dieses soll dauerhaft gehalten werden und dennoch ist anzustreben, die Quote weiterhin zu senken. Hinweis: Die Arbeitsunfallquoten sind abhängig von vielen verschiedenen Einflussfaktoren, von denen die Aktivitäten der Arbeitsinspektion nur einen darstellen.					



Kennzahl 20.1.3	Arbeitsunfälle - Frauen					
Berechnungsmethode	Verhältnis der von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig erwerbstätiger Frauen im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) bezogen auf 10.000 Arbeitnehmer/innen					
Datenquelle	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt					
Messgrößenangabe	Quote					
	2016	2017	2018	2019	2020	2023
Zielzustand	170	160	160	160	157	155
Istzustand	162,1	161	159			
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand			
	Die Arbeitsunfallquote von Frauen liegt die letzten 15 Jahre betrachtet stabil innerhalb der Schwellenwerte von 180 bis 155 (mit entsprechenden Schwankungen innerhalb dieser Werte); die Entwicklung dürfte nun doch weiter nach unten gehen.					

Kennzahl 20.1.4	Arbeitsunfälle - Männer					
Berechnungsmethode	Verhältnis der von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig erwerbstätiger Männer im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) bezogen auf 10.000 Arbeitnehmer/innen					
Datenquelle	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt					
Messgrößenangabe	Quote					
	2016	2017	2018	2019	2020	2023
Zielzustand	410	385	383	381	379	373
Istzustand	385,6	381	380			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Seit 2009 sinkt die Arbeitsunfallquote bei Männern ohne zwischenzeitliche Erhöhung. Das Niveau ist bereits relativ niedrig, dieses soll dauerhaft gehalten werden und dennoch ist anzustreben, die Quote weiterhin zu senken.					

Wirkungsziel 2:

Verbesserung der Erwerbsintegration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (50+).

Maßnahmen

- Schaffung/Bereitstellung eines flächendeckenden niederschweligen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots zum dauerhaften Erhalt der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit erwerbstätiger Personen (Programm „fit2work“).
- Forcierung der Re-Integration von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch Maßnahmen des Arbeitsmarktservice.
- Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).

Indikatoren

Kennzahl 20.2.1	Beschäftigungsquote Ältere (50-64 Jahre)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von beim Dachverband der Sozialversicherungsträger registrierten unselbständig und selbständig Beschäftigten im Alter zwischen 50 und 64 Jahren zur Wohnbevölkerung derselben Altersgruppe					
Datenquelle	Informationssystem BALI-Web des BMAFJ (BALI=Beschäftigung : Arbeitsmarkt : Leistungsbezieher : Informationen)					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	≥ 58,0	≥ 58,5	≥ 66	≥ 67,5	≥ 67,5	≥ 67,5
Istzustand	60,4	62,1	63,9	65,1		
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand		
	Beschäftigungsquote auf Registerdatenbasis; 50-64 Jahre Männer und Frauen; vorl. Ist-Wert 2019: 65,1%					



Kennzahl 20.2.2	Arbeitslosenquote Ältere 50+					
Berechnungsmethode	Verhältnis von beim Arbeitsmarktservice (AMS) registrierten arbeitslosen Personen zum unselbständigen Arbeitskräftepotenzial (beim AMS vorgemerkte arbeitslose Personen und beim Dachverband der Sozialversicherungsträger erfasste unselbständig Beschäftigte)					
Datenquelle	Dachverband der Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	≤ 9,8	≤ 9,8	≤ 9,3	≤ 9,2	≤ 8,5	≤ 8,4
Istzustand	9,7	9,5	8,7	8,4		
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand		
	Register-Arbeitslosenquote; 50+ Frauen und Männer (keine obere Altersgrenze); IST-Wert 2019: 8,4%. Prognosebasis für den Zielzustand 2020 bis 2021 ist die WIFO-Kurzfristprognose bis 2021 vom Dezember 2019. In dieser Prognose wird von einem geringen Anstieg der Register-Arbeitslosigkeit ab 2020 ausgegangen. Die Gesamt-Arbeitslosenquote 2020 bleibt laut WIFO gegenüber 2019 annähernd unverändert. Auch wenn ein Anstieg der Altersarbeitslosigkeit in absoluten Werten ab 2020 wahrscheinlich ist, wird die Beschäftigung in der Altersgruppe 50+ weiter deutlich anwachsen. Insgesamt ergibt sich somit die Zielsetzung, dass die Arbeitslosenquote der Altersgruppe 50+ nicht stärker steigt als die Gesamtarbeitslosigkeit.					

Kennzahl 20.2.3	Beschäftigungsquote Ältere, Frauen (50-64 Jahre)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von beim Dachverband der Sozialversicherungsträger registrierten unselbständig und selbständig Beschäftigten im Alter zwischen 50 und 64 Jahren zur Wohnbevölkerung derselben Altersgruppe					
Datenquelle	Informationssystem BALI-Web des BMAFJ (BALI=Beschäftigung : Arbeitsmarkt : Leistungsbezieher : Informationen)					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	-	-	-	nicht verfügbar	≥ 60,5	≥ 61,5
Istzustand	54,3	56,2	58,2	59,5		
Zielerreichung	-	-	-	-		
	vorl. Ist-Wert 2019: 59,5%					

Wirkungsziel 3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge Senkung der Jugendarbeitslosigkeit.

Maßnahme

- Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Indikatoren

Kennzahl 20.3.1	Lehrstellensuchende					
Berechnungsmethode	Anzahl der bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) zur Lehrstellenvermittlung registrierten Personen, für die noch keine erfolgreiche Vermittlung zustande gekommen ist (ohne Einstellungszusage) im Jahresschnitt.					
Datenquelle	Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	Bestand Personen					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	≤ 6.450	≤ 6.400	≤ 6.100	≤ 6.000	≤ 6.000	≤ 6.000
Istzustand	6.369	6.154	6.205	6.830		
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand		
	Jahresdurchschnittsbestand sofort verfügbarer Lehrstellensuchende ohne Einstellzusage beim AMS; Ist-Wert 2019: 6.830. Auf Grundlage der demographischen Entwicklung wird von einer annähernd stabilen Nachfrage nach Lehrplätzen ausgegangen.					

Kennzahl 20.3.2	gemeldete offene Lehrstellen					
Berechnungsmethode	Anzahl der sich aus den Vermittlungsaufträgen der Betriebe ergebenden, sofort verfügbaren freien Lehr- oder Ausbildungsstellen im Jahresschnitt					
Datenquelle	Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	Bestand					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	≥ 3.350	≥ 3.400	≥ 4.200	≥ 4.300	≥ 5.000	≥ 5.000
Istzustand	3.717	4.650	5.479	6.247		
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand		
	Jahresdurchschnittsbestand sofort verfügbarer offener Lehrstellen beim AMS; Ist-Wert 2019: 6.247. Auf Grundlage der demographischen Entwicklung und des mittelfristigen Trends an betrieblichen Lehrverhältnissen wird von einer annähernd stabilen Meldung offener Lehrstellen an das AMS ausgegangen.					



Kennzahl 20.3.3	Arbeitslosenquote Jugendliche (15-24 Jahre)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von arbeitslosen Personen zum Arbeitskräftepotenzial (arbeitslose Personen plus unselbständig Beschäftigte lt. Dachverband der Sozialversicherungsträger) in der Altersgruppe					
Datenquelle	Dachverband der Sozialversicherungsträger; Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	≤ 9,8	≤ 9,7	≤ 7,0	≤ 6,8	≤ 6,3	≤ 6,2
Istzustand	8,9	7,7	6,7	6,3		
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand		
	Register-Arbeitslosenquote Jugendliche 15 bis 24 Jahre; Ist-Wert 2019: 6,3%. Prognosebasis für den Zielzustand 2020 bis 2021 ist die WIFO-Kurzfristprognose bis 2021 vom Dezember 2019. In dieser Prognose wird von einem geringen Anstieg der Register-Arbeitslosigkeit ab 2020 ausgegangen. Die Gesamt-Arbeitslosenquote 2020 bleibt laut WIFO gegenüber 2019 annähernd unverändert.					

Wirkungsziel 4:

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit.

Maßnahme

- Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

Indikatoren

Kennzahl 20.4.1	Arbeitslosenquote Männer					
Berechnungsmethode	Verhältnis von arbeitslosen Personen zum Arbeitskräftepotenzial (arbeitslose Personen plus unselbständig Beschäftigte lt. Dachverband der Sozialversicherungsträger) - Männer					
Datenquelle	Dachverband der Sozialversicherungsträger; Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	≤ 9,9	≤ 9,9	≤ 8,3	≤ 8,1	≤ 7,7	≤ 7,6
Istzustand	9,7	9	8	7,6		
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand		
	Register-Arbeitslosenquote Männer ohne Alterseingrenzung; Ist-Wert 2019: 7,6%. Prognosebasis für den Zielzustand 2020 bis 2021 ist die WIFO-Kurzfristprognose bis 2021 vom Dezember 2019. In dieser Prognose wird von einem geringen Anstieg der Register-Arbeitslosigkeit ab 2020 ausgegangen. Die Gesamt-Arbeitslosenquote 2020 bleibt laut WIFO gegenüber 2019 annähernd unverändert.					

Kennzahl 20.4.2	Arbeitslosenquote Frauen					
Berechnungsmethode	Verhältnis von arbeitslosen Personen zum Arbeitskräftepotenzial (arbeitslose Personen plus unselbständig Beschäftigte lt. Dachverband der Sozialversicherungsträger) - Frauen					
Datenquelle	Dachverband der Sozialversicherungsträger; Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	≤ 8,7	≤ 8,6	≤ 7,4	≤ 7,2	≤ 7,2	≤ 7,1
Istzustand	8,3	7,9	7,3	7,1		
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand		
	Register-Arbeitslosenquote Frauen ohne Alterseingrenzung; Ist-Wert 2019: 7,1%. Prognosebasis für den Zielzustand 2020 bis 2021 ist die WIFO-Kurzfristprognose bis 2021 vom Dezember 2019. In dieser Prognose wird von einem geringen Anstieg der Register-Arbeitslosigkeit ab 2020 ausgegangen. Die Gesamt-Arbeitslosenquote 2020 bleibt laut WIFO gegenüber 2019 annähernd unverändert.					

Kennzahl 20.4.3	Arbeitslosenquote insgesamt (Frauen und Männer)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von arbeitslosen Personen zum Arbeitskräftepotenzial (arbeitslose Personen plus unselbständig Beschäftigte lt. Dachverband der Sozialversicherungsträger)					
Datenquelle	Dachverband der Sozialversicherungsträger; Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	≤ 9,4	≤ 9,3	≤ 7,9	≤ 7,7	≤ 7,5	≤ 7,4
Istzustand	9,1	8,5	7,7	7,4		
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand		
	Register-Arbeitslosenquote ohne Alterseingrenzung; Ist-Wert 2019: 7,4%. Prognosebasis für den Zielzustand 2020 bis 2021 ist die WIFO-Kurzfristprognose bis 2021 vom Dezember 2019. In dieser Prognose wird von einem geringen Anstieg der Register-Arbeitslosigkeit ab 2020 ausgegangen. Die Gesamt-Arbeitslosenquote 2020 bleibt laut WIFO gegenüber 2019 annähernd unverändert.					



Kennzahl 20.4.4	Beschäftigungsquote 20-64 Jahre (Frauen und Männer)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von beim Dachverband der Sozialversicherungsträger registrierten unselbständig und selbständig Beschäftigten im Alter zwischen 20 und 64 Jahren zur Wohnbevölkerung derselben Altersgruppe					
Datenquelle	Informationssystem BALI-Web des BMAFJ					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	≥ 71,8	≥ 71,9	≥ 73,9	≥ 74,5	≥ 75,3	≥ 75,5
Istzustand	71,9	72,9	74,2	75		
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand		
	Beschäftigungsquote auf Registerdatenbasis; 20 bis 64 Jahre (Registerquote BALI unselbstständige und selbstständige Beschäftigung); vorl. Ist-Wert 2019: 75,0%. Hinweis: EU-Beschäftigungsziele werden mit EUROSTAT Beschäftigungsquoten gemessen, welche höhere Werte ergeben.					

Kennzahl 20.4.5	Dauer der registrierten Arbeitslosigkeit					
Berechnungsmethode	durchschnittliche Anzahl der Tage zwischen Zugang und Abgang einer Person in registrierte Arbeitslosigkeit beim AMS (Anwendung der 28-Tage-Regel) in einem Jahr					
Datenquelle	Informationssystem BALI-Web des BMAFJ auf Grundlage AMS DWH					
Messgrößenangabe	Tage					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	-	-	-	nicht verfügbar	≤ 119	≤ 117
Istzustand	126	127	125	121		
Zielerreichung	-	-	-	-		
	Ist-Wert 2019: 121 Tage					

Wirkungsziel 5:

Gleichstellungsziel

Frauen und Wiedereinsteigerinnen werden verstärkt am Erwerbsleben beteiligt.

Maßnahmen

- Weiterführung des Programms FIT (Frauen in Handwerk und Technik).
- Qualifizierung für Frauen und Wiedereinsteigerinnen (Bildungsmaßnahmen, Kurskosten, Arbeitsstiftungen).
- Arbeitsmarktbezogene Angebote von Beratungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen für Frauen und Wiedereinsteigerinnen (Beratung z. B. hinsichtlich Kinderbetreuung, Begleitung während der Ausbildung, Kurse etc.).

Indikatoren

Kennzahl 20.5.1	Beschäftigungsquote Frauen (15-64 Jahre)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von beim Dachverband der Sozialversicherungsträger registrierten unselbständig und selbständig beschäftigten Frauen zwischen 15 und 64 Jahren zu der Wohnbevölkerung derselben Altersgruppe					
Datenquelle	Informationssystem BALI-Web des BMAFJ					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	≥ 64,5	≥ 64,5	≥ 65,5	≥ 65,7	≥ 66,9	≥ 67,3
Istzustand	64,1	65	66,1	66,6		
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand		
	Beschäftigungsquote auf Registerdatenbasis; Frauen 15 bis 64 Jahre (Registerquote BALI unselbstständige und selbstständige Beschäftigung); vorl. Ist-Wert 2019: 66,6%					

Kennzahl 20.5.2	Beschäftigungsquote Frauen (25-44 Jahre)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von beim Dachverband der Sozialversicherungsträger registrierten unselbständig und selbständig beschäftigten Frauen zwischen 25 und 44 Jahren zur weiblichen Wohnbevölkerung derselben Altersgruppe					
Datenquelle	Informationssystem BALI-Web des BMAFJ					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	≥ 76,0	≥ 76,0	≥ 76,0	≥ 76	≥ 77,2	≥ 77,3
Istzustand	75,7	75,9	76,7	77,0		
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand		
	Beschäftigungsquote auf Registerdatenbasis; Frauen 25 bis 44 Jahre (Registerquote BALI unselbstständige und selbstständige Beschäftigung); vorl. Ist-Wert 2019: 77,0%					



Kennzahl 20.5.3	Arbeitslosenquote Frauen 25-44 Jahre					
Berechnungsmethode	Verhältnis von arbeitslosen Personen zum Arbeitskräftepotenzial (arbeitslose Personen plus unselbständig Beschäftigte lt. Dachverband der Sozialversicherungsträger) - Frauen					
Datenquelle	Dachverband der Sozialversicherungsträger; Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	≤ 8,9	≤ 8,9	≤ 7,8	≤ 7,6	≤ 7,5	≤ 7,4
Istzustand	8,8	8,3	7,7	7,4		
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand		
	Register-Arbeitslosenquote Frauen 25-44 Jahre; Ist-Wert 2019: 7,4%. Prognosebasis für den Zielzustand 2020 bis 2021 ist die WIFO-Kurzfristprognose bis 2021 vom Dezember 2019. In dieser Prognose wird von einem geringen Anstieg der Register-Arbeitslosigkeit ab 2020 ausgegangen. Die Gesamt-Arbeitslosenquote 2020 bleibt laut WIFO gegenüber 2019 annähernd unverändert.					